

Zuordnung: SKOS D	Handlungsanweisung der Direktorin	Gültig ab: 01.01.2021 ersetzt: 01.10.2020
Umgang mit AHV-Vorbezug / IV-Rente und Freizügigkeitsguthaben		

1 Grundlagen

Die SKOS-Richtlinien halten in Kap. D.3.3 fest, dass Leistungen der Altersvorsorge der Sozialhilfe vorgehen und im Budget der unterstützten Person anzurechnen sind. Entsprechend geht die Möglichkeit des AHV-Rentenvorbezugs dem Anspruch auf Sozialhilfe vor. Ein Vorrang gilt auch bezüglich Leistungen der IV sowie weiteren Leistungen der ersten Säule wie Unfallversicherung, Militärversicherung etc. Es besteht somit kein Wahlrecht der unterstützten Personen.

Leistung der 2. Säule und der Säule 3a sind grundsätzlich gemäss SKOS Kap. D 3.3 zusammen mit dem möglichen AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente auszulösen.

Lebensversicherungen und Guthaben der Säule 3b (ungebundene Vorsorge) zählen gemäss SKOS Kap. D.3.3 mit ihrem Rückkaufswert zu den verfügbaren Eigenmitteln, da sie jederzeit bezogen werden können.

Wird der Vermögensfreibetrag gemäss SKOS Kap. D.3.1 aufgrund dieser ausgelösten Guthaben überschritten, sind in der Regel keine Unterstützungsleistungen auszurichten.

2 Verbleib in der Vorsorgeeinrichtung

Personen, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nach Vollendung des 58. Lebensjahres aufgelöst wurde, ist es gem. Art. 47a Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ab 2021 möglich, den Vorsorgeschutz (Alter, Tod und Invalidität) weiterzuführen. Gemäss SKOS Kap. D.3.3 ist die Weiterversicherung mit Übernahme der Risikoprämie über SIL bis zum AHV-Vorbezug grundsätzlich gerechtfertigt, da die/der Versicherte damit das Altersguthaben in Form einer Altersrente beziehen kann. Hingegen können zusätzliche finanzielle Einlagen zur Verbesserung der Altersrente nicht von der WH übernommen werden.

3 AHV-Vorbezug

Die AHV-Rente kann max. zwei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen werden (Aktuell: Frauen 62 Jahre, Männer 63 Jahre). Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird in der Folge nur die aufgrund des Vorbezugs gekürzte Rente als Einnahme angerechnet. Damit wird auch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Rentenvorbezug ohne finanzielle Einbusse ermöglicht.

Unterstützte Personen sind zum Rentenvorbezug anzuhalten (SKOS-Richtlinien Kap. D.3.3 Abs. 2 und Behördenhandbuch des Kantons Zürich 9.5.01).

Die Anmeldung muss rechtzeitig (mind. 6 Monate vor Anspruchsbeginn) durch die rentenberechtigte Person erfolgen, allenfalls mit Unterstützung durch die Sozialen Dienste. Sie muss spätestens bis zu dem Monat erfolgt sein, in dem das Vorbezugsalter erreicht wird. Wird der Zeitpunkt verpasst, ist der Vorbezug erst ein Jahr später wieder möglich.

4 Freizügigkeitsguthaben und AHV-Vorbezug

Mit der Möglichkeit des AHV-Vorbezugs gelten die Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule (berufliche Vorsorge) und der Säule 3a (private gebundene Vorsorge) gemäss SKOS D.3.3 als liquide Vermögenswerte und sind für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden.

5 Hängiges IV-Verfahren und AHV-Vorbezug

Wegen der Möglichkeit der Ablehnung von IV-Leistungen ist der AHV-Vorbezug auch bei einem hängigen IV-Verfahren vorzunehmen.

Freizügigkeitsguthaben sind in diesem Fall ebenfalls auszulösen, sofern ein Anspruch auf eine Rente aus der beruflichen Vorsorge auszuschliessen ist.

Wird nachträglich eine IV-Rente zugesprochen, so löst diese die AHV-Rente auf Antrag der versicherten Person hin ab (Wahlrecht der versicherten Person).

Es empfiehlt sich individuell zu klären, ob der Bezug der IV-Rente oder der AHV-Vorbezug vorteilhafter ist. Zur Beratung/Unterstützung kann das Team Sozialversicherungsrecht beigezogen werden.

6 Freizügigkeitsguthaben und laufende Rente / Ergänzungsleistungsanspruch

Personen, die eine Teil- oder eine ganze IV-Rente oder vergleichbare Leistungen wie eine Witwenrente, Unfallversicherungsrente etc. beziehen, sind nicht zum AHV-Vorbezug zu verpflichten.

Personen mit einer ganzen (IV-)Rente haben, unabhängig von ihrem Alter einen Anspruch auf Auslösung ihres Freizügigkeitsguthabens. Aufgrund des entstehenden liquiden Vermögens muss der Anspruch auf Sozialhilfe neu geprüft werden und bei Überschreitung des Vermögensfreibetrages nach SKOS Kap. D.3.1 aufgrund der verfügbaren Freizügigkeitsguthaben eingestellt bzw. abgelehnt werden. Werden Ergänzungsleistungen beantragt erfolgt die Anrechnung des Freizügigkeitsguthabens ab dem Monat, in welchem die IV-Verfügung ergangen ist und nicht ab Rentenbeginn.

Bei teilinvaliden Frauen können Freizügigkeitsleistungen frühestens ab Alter 59 und bei teilinvaliden Männern frühestens ab Alter 60 ausgelöst werden. Ab diesen Zeitpunkten werden Freizügigkeitsleistungen bei den Ergänzungsleistungen angerechnet und der Anspruch auf Sozialhilfe muss neu geprüft werden.

7 Erwerbsarbeit und Renten(vor)bezug

Trotz AHV-Vorbezug darf weiterhin einer Erwerbsarbeit im 1. Arbeitsmarkt nachgegangen werden. Bei den Zusatzleistungen wird das Erwerbseinkommen angerechnet.

8 Arbeitslosentaggelder und AHV-Vorbezug / Freizügigkeitsguthaben

Bei Personen mit Anspruch auf Arbeitslosentaggelder und ergänzender WH, die ins AHV-Vorbezugsalter kommen, muss der Sozialhilfeanspruch (insbesondere die Subsidiarität) neu geprüft werden. Vorrang hat der AHV-Vorbezug/Auslösung Freizügigkeitsguthaben.

9 Weigerung AHV-Vorbezug / Auslösung Freizügigkeitsguthaben

Eine Person mit Anspruch auf WH kann den AHV-Vorbezug nicht verweigern, weil sie keine Kürzung der AHV-Rente in Kauf nehmen will (z.B. weil sie zu einem späteren Zeitpunkt ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen möchte). Dasselbe gilt bei der Weigerung zur Auslösung von Freizügigkeitsguthaben.

Bei Personen, die im Zeitpunkt des möglichen AHV-Vorbezugs bereits WH beziehen, zu diesem mittels Auflage aufgefordert worden sind, den Vorbezug aber verweigern, ist ab diesem Zeitpunkt der weitere Anspruch auf WH neu zu prüfen und es sind gegebenenfalls angemessene Sanktionen (Leistungskürzungen oder [Teil-]Einstellungen) zu erlassen.

Überschreiten die Vorsorgeguthaben den voraussichtlichen finanziellen Bedarf der unterstützten Person zur Deckung des sozialen Existenzminimums für den Zeitraum bis zum nächstmöglichen AHV-Vorbezugstermin bzw. bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters erfolgt in der Regel eine Einstellung der WH infolge fehlender Mittellosigkeit.

10 Kein AHV-Vorbezug bei hohen Freizügigkeitsguthaben

Fällt das Freizügigkeitsguthaben so hoch aus, dass die Personen in der Lage sind, mit den eigenen finanziellen Mitteln ihren Lebensunterhalt bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Rente zu bestreiten, müssen sie keinen AHV-Vorbezug tätigen, wenn sie das nicht möchten. Diese Personen sind nicht mehr mittellos und von der WH abzulösen.